



Staatliches Bauamt Ingolstadt
Postfach 21 04 61 • 85019 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
85047 Ingolstadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Ingolstadt, 17.05.2023

S 11-4621/4622-IN-Win-
den

☎ 0841 9346 -
☎ 0841 9346 -150
@stbain.bayern.de

Bundesstraße 16, Abschnitt 2220, Station 2,710 bis 3,130
Staatsstraße 2044, Abschnitt 360, Station 1,905 bis 2,155
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

hier: Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt

Anlagen

- ☐ Auszug aus dem Streckenkataster der B / St mit Angabe der OD-Grenzen
☐ Bauleitplanausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ingolstadt nimmt zu der nachfolgend beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.	Stadt / Markt / Gemeinde Ingolstadt
	☒ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan Änderung „Solarpark Winden“
	☒ Bebauungsplan Nr. 935 für das Gebiet „Solarpark Winden südlich der B 16“ ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für Stellungnahme 19.05.2023 (§ 4 BauGB)
	☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Freistaat Bayern / Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung - Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Staatliches Bauamt Ingolstadt, Fachbereich Straßenbau, Paradeplatz 2, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/9346-0

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Das Staatliche Bauamt beabsichtigt im Zuge der im Betreff genannten Straße folgende Maßnahmen durchzuführen:

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt im Bereich der geplanten Maßnahme „B16, 4-streifiger Ausbau St 2043 – A9“, welche im derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthalten ist.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ist der geplante Ausbau der Straße bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- **Bauverbot**

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot.

Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot.

Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

- **Baubeschränkung**

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für bauliche Anlagen bis 40,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke die Zustimmung der Straßenbauverwaltung notwendig.
Die Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan darzustellen.

- **Erschließung**

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

„Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu den im Betreff genannten Straßen sind nicht zulässig.“

- Sonstiges

Der Abstand der Einfriedungen zum Fahrbahnrand der B 16 muss mindestens **40 m** betragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Die Verkehrssicherheit auf der Staatsstraße/Bundesstraße darf durch PV Anlagen (z.B. durch Blendung oder beim Abkommen von der Fahrbahn) nicht beeinträchtigt werden. Bei Bedarf sind entsprechende Schutzeinrichtungen vorzusehen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
